

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. Juli 1946

34. Stück

106. Bundesgesetz: Nichtigklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind.

107. Bundesgesetz: Vermögensteuernovelle 1946.

106. Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

§ 2. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, wird durch Bundesgesetz geregelt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Krauland

107. Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung und Einheitsbewertung (Vermögensteuernovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Von den gemäß § 1 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1052, unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen mit dem Stichtag 1. Jänner 1946 bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt einzubringen:

I. Natürliche Personen:

1. verheiratete oder verwitwete, wenn ihr Gesamtvermögen 20.000 S übersteigt;
2. ledige, wenn ihr Gesamtvermögen 10.000 S übersteigt.

In die Vermögenserklärung ist auch das Vermögen derjenigen Personen aufzunehmen, mit denen der Steuerpflichtige gemäß § 11 des Vermögensteuergesetzes zusammen zu veranlagen ist. Die Freibeträge (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) sind außer Betracht zu lassen.

II. Juristische Personen:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften), ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens;
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechtes, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, wenn ihr Gesamtvermögen 10.000 S übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen ohne Rücksicht auf die Höhe desselben einzubringen.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inlande haben, ist eine Vermögenserklärung einzubringen, wenn das Vermögen der Gesellschaft 10.000 S übersteigt.

(4) Eine Vermögenserklärung hat außerdem jeder einzubringen, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefördert wird.

§ 2. Die Vermögenserklärung ist nach einem Muster einzubringen, das vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird.

§ 3. In der Vermögenserklärung ist auch das Vermögen zum Stichtage 1. Jänner 1940 anzugeben, und zwar, wenn es sich um Steuerpflichtige handelt, die für das Rechnungsjahr 1940 zur Vermögensteuer veranlagt worden sind, mit dem im Vermögensteuerbescheid für die einzelnen Vermögensarten festgesetzten Beträgen. Bei den nach dem 12. März 1938 erworbenen Vermögenswerten ist der Zeitpunkt und die Art der Erwerbung besonders anzuführen.

§ 4. (1) Der Einheitswert wird abweichend von § 22, Abs. (1), erster bis dritter Satz, des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn sich der Wert geändert hat:

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 S, oder um mehr als 100.000 S;

2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 10.000 S, oder um mehr als 100.000 S.

(2) §§ 11 und 12 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, werden aufgehoben.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, das Vermögensteuergesetz und das Reichsbewertungsgesetz in seiner durch spätere Vorschriften und durch dieses Bundesgesetz ergänzten oder abgeänderten Fassung sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1946

für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.